



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association suisse des Institutions de prévoyance  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza  
Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich  
Telefon 043 243 74 15/16  
Telefax 043 243 74 17  
E-Mail [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)  
Website [www.asip.ch](http://www.asip.ch)

[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 20. März 2020

## **Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform): Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen nachfolgend gerne die Gelegenheit wahr, zur Vernehmlassungsvorlage „Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)“ des Bundesrates Stellung zu beziehen. Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eintreten, erlauben wir uns einige grundsätzliche Bemerkungen:

- Angesichts der Herausforderungen – Tiefzinsumfeld, weiterhin steigende Lebenserwartung und gesellschaftspolitische Entwicklungen – erachtet der ASIP den Reformbedarf bezüglich der beruflichen Vorsorge (BVG) als ausgewiesen. Notwendig ist aber eine Reformvorlage, die sowohl finanziell für die Versicherten und Arbeitgeber tragbar als auch durch die Pensionskassen operativ einfach und unkompliziert umsetzbar ist. In diesem Sinn hat der ASIP als Fachverband bereits im Mai 2019 einen entsprechenden zielführenden und praxisorientierten Vorschlag mit folgenden Elementen veröffentlicht:
  - Vorverlegung des Beginns des Alterssparens von 25 Jahren auf 20 Jahre,
  - Vereinheitlichung des Referenzrentenalters von Mann und Frau bei 65 Jahren,
  - leichte Senkung des Koordinationsabzugs (60% des AHV-Lohnes, maximal aber CHF 21'330),
  - Abflachung der Altersgutschriften (Alter 20 - 34: 9%, Alter 35 - 44: 12%, Alter 45 - 54: 16%, Alter 55 - 65: 18%),
  - sofortige Senkung des Mindestumwandlungssatzes BVG von 6.8% auf 5.8%,
  - Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration über 10 Jahre durch eine einmalige Erhöhung des Altersguthabens BVG bei Pensionierung mit einem linear fallenden Zuschlag zwischen 15.5% und 0% (dezentrale Finanzierung).

- Der bundesrätliche Vernehmlassungs-Vorschlag basiert auf dem im Juli 2019 von den drei Sozialpartnern Travail.Suisse, Schweizerischer Gewerkschaftsbund und Arbeitgeberverband vorgeschlagenen „Sozialpartnerekompromiss“. Dieser nimmt einzelne Elemente des ASIP-Vorschlags auf, weicht aber in wesentlichen Punkten davon ab. Ein grosser Unterschied besteht bei der Festlegung der Kompensationsmassnahmen für die Übergangsgeneration. Die im bundesrätlichen Vorschlag vorgesehenen fixen, lebenslänglichen Zuschläge für alle Neurentner unabhängig von der Betroffenheit durch die Reform, finanziert mit zeitlich nicht limitierten Beiträgen von 0.5% auf dem AHV-Lohn schiessen weit über das Ziel hinaus und haben unerwünschte Konsequenzen. Gemäss Bericht der OAK BV zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2018 beträgt die Umverteilung von den aktiven Versicherten hin zu den Rentnern durchschnittlich CHF 6.7 Mia. (vgl. Bericht OAK BV, S. 30). Diese Umverteilung ist im Gesetz nicht vorgesehen und führt bei jedem Neurentner zu einem Verlust für die Vorsorgeeinrichtung. Mit dem bundesrätlichen Vorschlag wird die systemwidrige Umverteilung, die es mit einer Reform zu reduzieren gilt, um CHF 1.3 Mia. ausgebaut.
  
- Als Leistungsziel ist eine Ersatzquote aus AHV und BVG von 60% des letzten Bruttoeinkommens im BVG-Lohnbereich bis CHF 85'320 anzustreben. Für das BVG ergibt sich aktuell eine Ersatzquote von 34% des letzten BVG-versicherten Lohnes (seit der 1. BVG-Revision). Dieses Leistungsniveau wurde in der Vergangenheit jedoch deutlich übertroffen. Es lag bei rund 41%. Primärer Grund dafür war, dass die Verzinsung über die letzten 30 Jahre deutlich über dem Lohnwachstum lag.  
 Im Zentrum der Reform muss, wie der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zu Recht schreibt (vgl. S. 2 ff.), die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes stehen. Um das Leistungsniveau zu erhalten, braucht es Ausgleichsmassnahmen. Mit dem Vorschlag des Bundesrates wird aber das Leistungsniveau nicht nur sichergestellt, sondern teilweise massiv ausgebaut.
  
- Verhältnis zur Reform AHV 21: Nachzuvollziehen ist, dass insbesondere die Höhe des Referenzalters koordiniert mit der AHV diskutiert werden muss. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist das gleiche Referenzalter 65 für Mann und Frau ein (überfälliger) Schritt in die richtige Richtung. Obwohl allenfalls noch bestehende Lohn-Ungleichbehandlungen selbstverständlich weiter reduziert werden müssen, darf die Erhöhung des Frauenrentenalters nicht mit der Diskussion um die Lohngleichheit von Mann und Frau vermischt werden. Die Verfassung verlangt schon lange das gleiche Rücktrittsalter. Zu prüfen sind auch weitere Anpassungsschritte.
  
- Bedauerlicherweise lassen sich in der Vernehmlassungsvorlage die finanziellen Konsequenzen der einzelnen Vorschläge nicht im Detail nachvollziehen (z.B. bzgl. der Frage, wie viele Versicherte effektiv von der Vorlage betroffen sind; Entwicklung des Finanzhaushaltes des Sicherheitsfonds; Kostenberechnungen sind nicht konsistent: CHF 2.7 oder 3.050 Mia. ?; Höhe des Beitragssatzes von 0.5% für den Rentenzuschlag). Die Berechnungen können nur schwer plausibilisiert werden. In der Botschaft sollten daher diese Berechnungen nachvollziehbar dargelegt werden.

**In diesem Sinn nehmen wir nachfolgend zu den einzelnen Vorschlägen der Vernehmlassungsvorlage Stellung. Unsere Ausführungen stützen sich auch auf eine breit angelegte Umfrage bei unseren Mitgliedern. Wir beantragen, die einzelnen Elemente des ASIP-Vorschlages zu übernehmen.**

## **Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)**

### **Vorverlegung des Beginns des Sparprozesses (Anpassung in Art. 7 Abs. 1 BVG: Mindestlohn und Alter)**

Wir beantragen, den Beginn des Sparprozesses auf das 20. Altersjahr vorzuverlegen (ab Vollendung des 19. Altersjahres).

#### **Art. 8 Abs. 1**

Im Vergleich zum bundesrätlichen Vorschlag schlägt der ASIP eine leichte Senkung des Koordinationsabzuges vor, und zwar auf 60% des AHV-Lohnes, maximal CHF 21'330. Vor dem Hintergrund des veränderten gesellschaftlichen Umfeldes (u.a. Zunahme der Teilzeitarbeit, Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen) hat eine moderate Anpassung des Koordinationsabzuges sozialpolitisch durchaus positive Wirkung. Unser Modell führt nämlich ebenfalls zu einem höheren Altersguthaben und damit langfristig zu einem leichten Ausbau der heutigen Mindestvorsorge – speziell im Einkommensbereich von CHF 31'330 bis rund CHF 50'000. Die Vorsorgesituation von Teilzeitbeschäftigten (häufig Frauen) und Versicherten mit tieferen Einkommen wird dabei deutlich verbessert, und zwar zu tieferen Kosten als beim Bundesratsvorschlag.

#### **Art. 8 Abs. 2**

Mit obigem Vorschlag wird die Regelung in Bezug auf den minimal koordinierten Lohn hinfällig. Dieser ergibt sich neu durch die Eintrittsschwelle, an der festgehalten werden soll, und beträgt CHF 8'532 (60% von CHF 21'330 → CHF 12'798 → CHF 8'532).

#### **Art. 14 Abs. 2**

Der Bundesrat schlägt vor, den Mindestumwandlungssatz für das ordentliche Rentenalter (gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG) in einem Schritt auf 6% zu senken. Bei der vorgeschlagenen Senkung des BVG-Umwandlungssatzes handelt es sich um eine notwendige Massnahme für die nachhaltige Sicherung der beruflichen Vorsorge. In Erinnerung zu rufen ist, dass aber auch dieser Vorschlag immer noch einen technischen Zinssatz von 3.7% verlangt. Vor diesem Hintergrund schlägt der ASIP eine noch etwas weitergehende Senkung auf 5.8% vor.

#### **Art. 14 Abs. 2 bis**

Es ist nachvollziehbar, dass der Bundesrat versicherungstechnisch angepasste BVG-Umwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Referenzalter festlegen kann.

### **Art. 14 Abs. 3**

Der ASIP unterstützt den Vorschlag, die Höhe des BVG-Umwandlungssatzes mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen. Ein Bericht, den der Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung unter Einbezug der Sozialpartner erstellt, soll die Grundlagen für die Festlegung des Umwandlungssatzes in den folgenden Jahren enthalten. Diesbezüglich fordert der ASIP, dass neben den Sozialpartnern auch die Kammer der Schweizerischen Pensionskassenexperten sowie der ASIP angehört werden.

### **Art. 16 Altersgutschriften**

Der Bundesrat schlägt eine grundsätzliche Anpassung der Altersgutschriftenskala vor. Die angepassten Altersgutschriften würden auf dem neu definierten koordinierten Lohn erhoben. Mit diesen Massnahmen könnte gemäss erläuterndem Bericht (S. 28) im Bereich der Altersgutschriften insofern ein Altersnachteil aufgehoben werden, als diese ab dem 45. Altersjahr nicht mehr erhöht werden. Auch wenn einzuräumen ist, dass die Altersgutschriften von 18% für die Jahre 55-65 immer wieder zu Diskussionen führen, drängt sich die bundesrätliche Lösung nicht zwingend auf. Es gilt nämlich keineswegs als erwiesen, dass angepasste Altersgutschriftensätze die Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmender verbessern würden. So hat eine Studie der Universität Basel (Sheldon/ Cueni, „Die Auswirkungen der Altersgutschriften des BVG auf die Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer“, 2011) festgestellt: „Genauso wenig Einfluss auf die Anstellungschancen zeigte das Überschreiten des 22., 35., 45. und 55. Altersjahres, wo die mittleren Gutschriftensätze jeweils zwischen zwei und drei Prozentpunkten ansteigen. Trotz der breiten Datenbasis und der zahlreichen getesteten Modellspezifikationen wurden keine stichhaltigen Hinweise auf die vermeintlich negativen Beschäftigungswirkungen der Altersgutschriften gefunden“ ([https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2015/Kommissionsbericht\\_SGK-S\\_15.2039\\_2017-10-26.pdf](https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2015/Kommissionsbericht_SGK-S_15.2039_2017-10-26.pdf)). Gemäss dem oben Gesagten schlägt der ASIP eine moderate Abflachung der Altersgutschriften (Alter 20 - 34: 9%; Alter 35 - 44: 12%; Alter 45 - 54: 16%, Alter 55 - 65: 18%) vor.

### **2a. Teil: Rentenzuschlag zur Alters- und zur Invalidenrente**

Der Bundesrat schlägt, basierend auf dem „Sozialpartnerkompromiss“, neu einen pauschalen monatlichen Rentenzuschlag von CHF 200 bis 100 pro Monat für die nächsten 15 Jahre vor. Dieser soll mit einem Lohnbeitrag in der Höhe von 0.5% auf allen AHV-pflichtigen Löhnen finanziert werden. Damit wird mit der Giesskanne innerhalb der zweiten Säule ein im Umlageverfahren und über den Sicherheitsfonds organisiertes systemfremdes Element eingeführt, das für die Mehrheit der Versicherten zu einem unnötigen Leistungsausbau mit hohen Kosten führt. Die bestehende implizite Umverteilung wird ersetzt durch eine explizite Umverteilung. Zudem wird überhaupt nicht berücksichtigt, dass viele Pensionskassen in den letzten Jahren ihre Umwandlungssätze bereits angepasst und gleichzeitig den Sparprozess durch eine Senkung des Koordinationsabzuges, Anpassung der Altersgutschriften oder Einlagen aus Zinsgewinnen verstärkt haben.

Im erläuternden Bericht (vgl. S. 28) wird festgehalten, dass die Sozialpartner einen solchen Rentenzuschlag vorgezogen hätten. Der Bundesrat übernimmt diesen Vorschlag bedauerlicherweise kommentarlos. Es werden keine Vor- und Nachteile eines solchen Zuschlages beleuchtet. Die Ausführungen im erläuternden Bericht zeigen zudem,

wie widersprüchlich dieser Rentenzuschlag interpretiert wird. Einerseits hat er den Zweck, „für alle zukünftigen Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner die Senkung des Umwandlungssatzes aufzufangen und für Personen mit tieferen Einkommen, darunter besonders viele Teilzeitbeschäftigte und Frauen, zu besseren Leistungen im Alter oder bei Invalidität zu führen“ (vgl. Ausführungen zu Art. 47b Abs. 2, S. 28), andererseits sollen nur Personen einen Rentenzuschlag erhalten, die vom tieferen Umwandlungssatz betroffen sind (vgl. Ausführungen zu Art. 47c Abs. 1, S. 29). Schliesslich ist die Umsetzung dieses Vorschlages, entgegen den Verlautbarungen der Sozialpartner, keineswegs einfach (vgl. nachfolgende Ausführungen).

**Aufgrund obiger Erwägungen lehnt der ASIP dieses Konzept ab.** Er schlägt für die unmittelbar von der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes betroffene Übergangsgeneration während 10 Jahren ab Inkrafttreten der Vorlage eine prozentuale Erhöhung des BVG-Altersguthabens vor, unter Anrechnung des Überobligatoriums. Diese Kompensation soll durch die einzelnen Pensionskassen dezentral erbracht werden. Entsprechende Mittel sind bei jeder BVG-nahen Kasse schon weitgehend zurückgestellt, da der PK-Experte ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter für Versicherte die Pensionierungsverluste zurückstellen muss (Basis: Fachrichtlinie 2 der Kammer der Pensionskassen-Experten, welche von der OAK BV als allgemeinverbindlich erklärt wurde). Damit ergibt sich kaum eine Zusatzbelastung für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen. Stark überobligatorische Kassen sind von der Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes nicht betroffen. Das ASIP-Modell verhindert eine systemwidrige und durch nichts zu rechtfertigende Umverteilung zwischen den Pensionskassen.

**Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir somit die Streichung des gesamten Teiles 2a „Zuschlag zur Alters- und zur Invalidenrente“ (Art. 47b - Art. 47i) und schlagen eine temporäre, einfach umsetzbare, dezentral zu vollziehende Lösung vor: Ab Inkrafttreten der Vorlage wird das zu verrentende BVG-Altersguthaben während 10 Jahren prozentual erhöht (linear abgestuft), um so die sofortige Absenkung des Umwandlungssatzes um rund 15% von 6.8% auf 5.8% abzufedern (vgl. Tabelle unten). Jede Pensionskasse führt das dezentral im Anrechnungsprinzip durch, finanziert durch bereits bestehende Rückstellungen, die aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes aufgelöst werden können. Im Jahr 1 nach der Reform würde somit für die Berechnung der Mindestaltersrente gemäss BVG das vorhandene Altersguthaben BVG bei einer Pensionierung um 15.5% erhöht werden, im zweiten Jahr um 13.8% etc. Dies führt gemäss Berechnungen der Firma c-alm dazu, dass unter Berücksichtigung der effektiven Realverzinsung in der Vergangenheit und einer angenommenen Realverzinsung in der Zukunft von 0.7% die ursprünglichen Leistungsziele gemäss BVG für alle künftigen Rentenjahrgänge erfüllt würden.**

Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Umwandlungssatz	6.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%
notwendige Erhöhung AGH		15.52%	13.79%	12.07%	10.34%	8.62%	6.90%	5.17%	3.45%	1.72%	0.00%
<b>Zahlenbeispiel</b>											
Altersguthaben	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
Umwandlungssatz	6.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%	5.8%
Notwendige Einlage		15'517	13'793	12'069	10'345	8'621	6'897	5'172	3'448	1'724	-
AGH nach Einlage		115'517	113'793	112'069	110'345	108'621	106'897	105'172	103'448	101'724	100'000
Rente		6'700	6'600	6'500	6'400	6'300	6'200	6'100	6'000	5'900	5'800

Die effektive Rente (letzte Zeile) bildet nur die reine Umwandlungssatzbetrachtung ab. Effektiv sinkt die Rente natürlich nicht so stark, da die leistungsseitigen Massnahmen (Koordinationsabzug und Beiträge) je länger je stärker ihre Wirkung entfalten.

**Sollte wider Erwarten an einem Rentenzuschlag festgehalten werden, schlagen wir insbesondere folgende Anpassungen vor:**

#### **Art. 47b Grundsatz**

Die in Art. 47b formulierten Grundsätze teilt der ASIP nicht. Insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Zuschlag unabhängig von der Höhe der Rente ausgerichtet werden soll. Das Überobligatorium sollte angerechnet werden.

#### **Art. 47c Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente**

##### **Abs. 1 Anspruchsvoraussetzungen**

Der Anspruch auf den Rentenzuschlag ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Es stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, sowohl Beitragszeiten von 15 Jahren im BVG (Bst. c) und 10 Jahren in der AHV (vgl. Bst. d) unmittelbar vor dem Bezug des Zuschlags vorzusehen. Es stellen sich diesbezüglich verschiedene Umsetzungsfragen, insbesondere für die Pensionskassen, die die verlangten Versicherungszeiten zu prüfen haben. Wir beantragen daher Bst. d (AHV-Beitragspflicht) ersatzlos zu streichen.

Zu Bst. e: Wir beantragen folgende Anpassung: „mindestens **50% der BVG-Altersleistung in Rentenform** beziehen“

Mit dieser Formulierung wird der Fokus auf die BVG-Altersrente gelegt. Es ist gerechtfertigt, den Anspruch auf einen Rentenzuschlag nur davon abhängig zu machen, dass ein Teil der BVG-Altersleistung als Rente bezogen wird.

#### **Art. 47d Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente: Keine Bemerkungen**

#### **Art. 47e Höhe des Rentenzuschlages**

Abs. 1: Die Höhe des Rentenzuschlages ist für 15 Jahre fix vorgegeben und soll anschliessend vom Bundesrat jährlich anhand der verfügbaren Mittel festgelegt werden. Diesen zeitlich nicht limitierten Mechanismus lehnt der ASIP ab. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb es gerade 15 Jahre sein müssen (und z.B. nicht 10

Jahre). Zudem wird mit diesen Vorgaben das Konzept „Rentenzuschlag“ bis auf Weiteres zementiert. Die Diskussion müsste schliesslich in einem weiteren Kreis und nicht nur mit den Sozialpartnern geführt werden.

#### **Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags**

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt paritätisch durch Arbeitgeber und Versicherte. Der Vorschlag sieht vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen 0.5% auf dem massgebenden Lohn nach dem AHVG in den Sicherheitsfonds einzahlen. Vorab ist die Höhe des Beitragssatzes von 0.5% nicht nachvollziehbar, umso mehr die erhobenen Beiträge beim Sicherheitsfonds zu einem beträchtlichen Kapitalstock führen. Der Bundesrat geht von CHF 20 Mia. aus, die bis 2045 beim Sicherheitsfonds geäufnet werden (vgl. S. 25 des erläuternden Berichtes). Zu prüfen wäre daher auch ein tieferer Beitragssatz. Schliesslich ist die Bezugsgrösse „AHV-Lohnsumme“ (Art. 14 AHVG) bei den Vorsorgeeinrichtungen nicht in jedem Fall bekannt. Die Vorsorgeeinrichtungen berechnen die Beiträge häufig nach anderen Regeln und meist auf Jahresbasis.

#### **Art. 47g Auszahlung des Rentenzuschlags**

Abs. 1: Keine Bemerkungen

Abs. 2: Die Kompetenzdelegation an den Bundesrat steht im Widerspruch zu Art. 47h Abs. 3. Entweder regelt der Bundesrat oder der Sicherheitsfonds (Register) die Modalitäten der Auszahlung an Versicherte, die bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert sind (Verhinderung von Mehrfachbezügen).

**Art. 47h Aufgaben des Sicherheitsfonds:** Keine Bemerkungen

#### **Art. 47i Berichterstattung zum Rentenzuschlag**

Der Bundesrat soll periodisch überprüfen, ob der Rentenzuschlag seine Zielsetzung erfüllt. Diese Überprüfung soll der Bundesrat im Rahmen einer periodischen Berichterstattung vornehmen. Im erläuternden Bericht (S. 36) wird wiederum festgehalten, dass der Rentenzuschlag „auch eine Verbesserung der Vorsorge bei tieferen und mittleren Einkommen“ bezwecke. Dies steht im Widerspruch zur Zielsetzung, das Leistungsniveau der unmittelbar von der Umwandlungssatzsenkung Betroffenen zu erhalten.

Der Bundesrat soll auch diesen Bericht nur unter Beizug der Sozialpartner erarbeiten. Diesbezüglich fordert der ASIP, dass neben den Sozialpartnern auch die Kammer der Schweizerischen Pensionskassenexperten sowie der ASIP angehört werden.

**Art. 56 Abs. 1 Bst. a:** Keine Bemerkungen

**Art. 58 Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur:** Der ASIP unterstützt diese Massnahme.

**Art. 89d Leistungsberechnung:** Keine Bemerkungen

## **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...: Keine Bemerkungen**

### **a. Laufende Renten**

### **b. Höhe des Rentenzuschlags für die Übergangsgeneration**

### **c. Höhe des Zuschlags zur Invalidenrente für Versicherte, die nicht zur Übergangsgeneration gehören** **Änderung weiterer Erlasse:**

#### **1. FZG vom 17.12.1993**

##### **Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz**

Aufgrund der bestehenden Problematik (Verwendung von Erträgen aus den Risikobeiträgen zur Finanzierung von Rentenumwandlungsverlusten) soll in Art. 17 FZG die Möglichkeit geschaffen werden, Beiträge zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie zu erheben. Diese Neuerungen werden es sowohl den Versicherungsunternehmen als auch den Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen, solche Prämien zu erheben und damit die Finanzierung des Sparprozesses bzw. der Umwandlung des Altersguthabens in eine entsprechende Rente transparenter zu gestalten. Der ASIP unterstützt die Einführung eines solchen Umwandlungssatzbeitrages. Mit Art. 17 Abs. 2 Bst. g wird eine Abzugsmöglichkeit für Beiträge zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie eingeführt. Ziel dieses zusätzlichen Beitrages ist es, mehr Transparenz in der Beitragserhebung von Vorsorgeeinrichtungen zu schaffen und Quersubventionierungen zwischen dem Risiko- und dem Sparprozess zu vermeiden.

#### **2. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17.12.2004**

Art. 37 Abs. 2 Bst. b

Zustimmung

\*\*\*\*\*

Zusammenfassend halten wir nochmals fest, dass der Vorschlag des ASIP den politischen Forderungen für eine wirksame und kosteneffiziente BVG-Reform am nächsten kommt. Die Umsetzung ist im Gegensatz zum bundesrätlichen Vorschlag einfach möglich. Zudem wird das heutige Leistungsniveau für Teilzeitbeschäftigte und tiefe Löhne ebenfalls verbessert. Unter Annahme einer vernünftigen Realverzinsung gibt es schliesslich auch keine „Verliererjahrgänge“. Die ungerechte Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentnern kann in BVG-Kassen um rund die Hälfte reduziert werden und wird nicht weiter ausgebaut. Ausserdem erfüllen die vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen des ASIP-Vorschlages die bundesrätlichen Zielsetzungen (Erhalt des BVG-Leistungsniveaus), ohne dass eine komplizierte und unnötige Umverteilung installiert werden muss. In diesem Sinn leistet der ASIP-Vorschlag einen effektiven Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung der beruflichen Vorsorge.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen den Bundesrat, unseren vorstehenden Bemerkungen Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüßen

**A S I P**

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet

Präsident



Hanspeter Konrad

Direktor